

B. Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt

Rechte des Bürgers

Der Abschnitt „Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt“ behandelt im wesentlichen die Grundrechte der Staatsbürger. Im Gegensatz zur Weimarer Verfassung, die die Grundrechte am Schluß behandelt, gleichsam als Anhang zur Verfassung, stellt die Verfassung des Deutschen Volksrats die Grundrechte unter der Bezeichnung „Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt“ als Kernstück der Verfassung an deren Anfang. Die Weimarer Verfassung vermochte die Grundrechte nicht praktisch durchzusetzen und zu schützen.

Nach Artikel 7 der Verfassung sind Mann und Frau gleichberechtigt, im Gegensatz zur Weimarer Verfassung, wo nach Artikel 109 Männer und Frauen grundsätzlich nur dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten hatten. Nach Artikel 7, Absatz 2 werden alle Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, aufgehoben.

Artikel 18 gewährleistet einen Mindest-Arbeitsentgelt und bestimmt, daß Mann und Frau, Erwachsene und Jugendliche, bei gleicher Arbeit das Recht auf gleichen Lohn haben.

Das Mitbestimmungsrecht der Werktätigen in den Betrieben, das durch die Organisationen der Arbeiter wahrzunehmen ist, ist verfassungsmäßig gesichert.

I. Rechte des Bürgers

Artikel 6

Gleichberechtigung, Boykotttetze

Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt.